

# Johannes Platschek

---

## Nochmals zur Petition der Dionysia ("P. Oxy." II 237)

---

The Journal of Juristic Papyrology 45, 145-163

---

2015

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Johannes Platschek

**NOCHMALS ZUR PETITION DER DIONYSIA  
(P. OXY. II 237)**

**I**N DIESER ZEITSCHRIFT veröffentlichten Claudia Kreuzsaler und Jakob Urbanik vor einigen Jahren eine fundierte Auseinandersetzung mit der berühmten Petition der Dionysia, Tochter und Gegnerin des Chairemon, an den *praefectus Aegypti* Pomponius Faustinianus aus dem Jahr 186 n. Chr. (P. Oxy. II 237).<sup>1</sup> Im Jahr 2003 hatte Uri Yiftach-Firanko den Fall in seiner wertvollen Monographie zu den griechischen Eheurkunden Ägyptens besprochen.<sup>2</sup> Er konnte dabei an die lange Diskussion über das Dokument und seinen rechtlichen Hintergrund, beginnend

<sup>1</sup> Claudia KREUZSALER & J. URBANIK, „Humanity and inhumanity of law: The case of Dionysia“, *The Journal of Juristic Papyrology* 38 (2008), S. 119–151; zuvor bereits Claudia KREUZSALER, „Dionysia vs. Chairemon: Ein Rechtsstreit aus dem römischen Ägypten“, [in:] U. FALK, M. LUMINATI & M. SCHMOECKEL (Hrsgg.), *Fälle aus der Rechtsgeschichte*, München 2008, S. 1–13; J. URBANIK, „Un padre inhumano y la humanidad del derecho: el caso de Dionisia“, [in:] J. A. TAMAYO ERRAZQUIN (Hrsg.), *De la humanidad en el Derecho a los derechos humanos: de Roma a los tiempos actuales*, Bilbao 2008, S. 59–75.

<sup>2</sup> U. YIFTACH-FIRANKO, *Marriage and Marital Arrangements: A History of the Greek Marriage Document in Egypt, 4th century BCE – 4th century CE* [= *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 93], München 2003, S. 81–104; zuvor bereits U. YIFTACH, „Kontinuität und Zäsuren im ägyptischen Eherecht – Die Ekhdosis als Eheschließungsmodalität in der Ptolemäer- und Kaiserzeit (4. Jhd. v.–2. Jhd. n. Chr.)“, [in:] A. THIER, G. PFEIFER & Ph. GRZIMEK (Hrsgg.), *Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte* [= *Rechtshistorische Reihe* 196], Frankfurt a. M. u. a. 1999, S. 49–62.

mit der Erstpublikation im Jahr 1899, anknüpfen und sie nachhaltig beleben. Ich darf einige Probleme erneut herausgreifen:<sup>3</sup> Das Recht eines Vaters nach dem „Gesetz der Ägypter“, seine Tochter aus dem Haus ihres Ehemanns zu holen (1); die Bedeutung der „Herausgabe in die Ehe“ durch den Vater (2); die Relevanz der „geschriebenen“ und „ungeschriebenen Ehe“ (3); die innere Schlüssigkeit von Dionysias stufenweisem Vorbringen (4). Die entscheidenden Thesen und Präzisierungen seien vorweggenommen:

- Das Heimholrecht des Vaters nach dem „Gesetz der Ägypter“ mit der athenischen ἀφαίρεσις zu identifizieren, ist kein Gebot der Wahrscheinlichkeit.
- Die Quellenlage gestattet es nicht, dieses Recht als ein originäres „Eheaufhebungsrecht“ zu qualifizieren.
- In der „Herausgabe“ (ἔκδοσις) der Tochter in die Ehe durch den Vater einen originären Formalakt zur Aufhebung des Heimholrechts zu sehen, ist mit der Petition der Dionysia nicht vereinbar.
- Nach „enchorischem Recht“ geht die „geschriebene Ehe“ (ἐγγραφός γάμος) mit einem Recht der Ehefrau und der Kinder am Vermögen des Ehemanns (κατοχή) einher.
- Die Anforderungen an eine „geschriebene Ehe“ ergeben sich aus dem „enchorischen Recht“.
- Die „ungeschriebene Ehe“ (ἄγραφος γάμος) der Eltern geht mit einer Befugnis/Gewalt des Vaters einher. Sie kann im Heimholrecht bestehen oder dieses umfassen.

Auf die erneute vollständige Wiedergabe der griechischen Texte darf ich – schon unter Verweis auf die genannten Publikationen – verzichten.

<sup>3</sup> Das Vortragsmanuskript J. PLATSCHEK, „My Lord, save me from my father! Paternal power and Roman imperial state“, [in:] B. SIRKS (Hrsg.), *Nova ratione. Change of paradigms in Roman Law* [= *Philippika* 72], Wiesbaden 2014, S. 51–61 wurde ohne meine Zustimmung veröffentlicht. Ich bitte daher, Kritik ausschließlich auf den hier vertretenen Standpunkt zu richten. Für kritische Anmerkungen danke ich Dieter Nörr (München).

## 1. DAS „GESETZ DER ÄGYPTER“ (Ο ΤΩΝ ΑΙΓΥΠΤΙΩΝ ΝΟΜΟΣ) ZUM HEIMHOLRECHT DES VATERS

In ihrer eigenen Petition zitiert Dionysia eine frühere Petition ihres Vaters Chairemon. Um mit ihr zu beginnen:

*P. Oxy. II 237, Kol. vi, Z. 12–20* (Chairemon an Faustinianus, *praefectus Aegypti*, April/Mai 186 n. Chr.): „Chairemon, Sohn des Phantias, früherer Gymnasiarch von Oxyrhynchos: Nachdem meine Tochter, Herr Präfekt, oftmals ein Verhalten zeigte, das des Respekts gegen mich entbehrte (ἀσεβῶς) und das Recht verletzte (παρὰ νόμῳ), stets nach dem Willen ihres Ehemanns Horion ... Nachdem sie ... mich weiterhin beleidigt (ἐνβρίζων) und **das Gesetz** – von dem ich dir einen Teil zu deiner Kenntnisnahme beigelegt habe – mir Gewalt gibt, **sie auch gegen ihren Willen aus dem Hause ihres Ehemanns zu holen** (τοῦ νόμου δίδοντας μοι ἐξουσίαν ... ἀπάγοντι αὐτὴν ἄκουσαν ἐκ τῆς τοῦ ἀνδρὸς οἰκίας), suche ich um Schutz nach, dass mir keine Gewalt angetan werde ... Von den vielen einschlägigen Entscheidungen habe ich dir einige zu deiner Kenntnisnahme beigelegt.“

Das „Gesetz“, auf das sich Chairemon hier beruft, heißt in einem anderen von Dionysia präsentierten Dokument das „Gesetz der Ägypter“ (ὁ τῶν Αἰγυπτίων νόμος):

Kol. vii, Z. 31–36 (Fall der Taeichekis, Tochter des Phlauesis, 133 n. Chr.): „Der Gerichtsredner Isidoros sagte in Vertretung des Phlauesis, dass der Kläger seine Tochter **wegziehen** (ἀποσπάσαι) **wolle**, die mit dem Beklagten zusammenlebe, dass er jüngst eine Klage gegen ihn beim Epistrategen angebracht habe und dass ihr den Prozess vertagt habt, damit **das Gesetz der Ägypter** verlesen werde. Nachdem die Gerichtsredner Severus und Heliodoros erwidert hatten, dass der frühere Präfekt Titianus einen ähnlichen Fall von Ägyptern ([ἐξ] Αἰγυπτιακῶν προσώπων) zu entscheiden hatte und dabei nicht der **Unmenschlichkeit des Gesetzes** (τῆ τοῦ νόμου ἀπανθρωπία) folgte, sondern der Entscheidung der Tochter, ob sie bei ihrem Mann bleiben wolle, (sagte) Paconius Felix: ‚**Das Gesetz** soll verlesen werden.‘ Nachdem es verlesen worden war ...“

Das „Gesetz der Ägypter“ ist – jedenfalls im Bereich des väterlichen Heimholrechts – schriftlich aufgezeichnet (es kann verlesen werden;<sup>4</sup> Chairemon fügt einen Auszug bei). Die Diskussion über den Ursprung des Gesetzes ist alt. Nach Wolff handelt es sich – ungeachtet seines Inhalts – bereits aufgrund seiner Bezeichnung und seiner (vermuteten) Kodifizierung um demotisches Recht,<sup>5</sup> Recht einer nichtgriechischen Tradition, das freilich offenbar in griechischer Sprache aufgezeichnet ist (so wenig wie die Sprache des „Gesetzes“ und der Beteiligten<sup>6</sup> sind die griechischen Namen der Beteiligten im Dionysia-Fall ein tragfähiges Argument für griechisches Recht).<sup>7</sup>

Für die Römer ist „Ägypten“ gleichbedeutend mit der „Chora“. Nicht zu Ägypten gehört Alexandria (*Alexandria apud Aegyptum*), nicht zu den Ägyptern gehören die Bewohner der großen griechischen Poleis und die Römer. Alle anderen Bewohner (unter Einschluss der Griechen) sind „Ägypter“.<sup>8</sup> Dass das „Gesetz der Ägypter“ dem „Gesetz der Chora“ entspricht, von dem in ptolemäischer Zeit die Rede war, liegt daher nahe.<sup>9</sup> Im „Gesetz der Ägypter“ ist originäres demotisches Recht zu erwarten,

<sup>4</sup> Zur Verlesbarkeit s. auch CPR I 18 (= SPP XX 4), Z. 24–25 (124 n. Chr.).

<sup>5</sup> H. J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens I*, München 2002 (hrsg. H.-A. RUPPRECHT), S. 74 mit Anm. 14 (P. Oxy. XLVI 3285; XLII 3015; XXXVI 2757; P. Tebt. II 488); 75 Anm. 18; 119; 188.

<sup>6</sup> H.-A. RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben im ptolemäischen und römischen Ägypten* [= *Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse*, Jahrg. 2011/8], Mainz 2011, S. 16, 55 mit Lit.; J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, *Le droit grec après Alexandre*, Paris 2012, S. 85.

<sup>7</sup> Argumente mit Literatur bei KREUZSALER & URBANIK, „Humanity“ (o. Anm. 1), S. 135; U. YIFTACH-FIRANKO, „Law in Graeco-Roman Egypt: Hellenization, fusion, romanization“, [in:] R. S. BAGNALL (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Papyrology*, Oxford 2009, S. 552. Die genannten Autoren relativieren jeweils ihre eigene Argumentation mit der „griechischen Herkunft“ des Chairemon.

<sup>8</sup> RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* (o. Anm. 6), S. 9, 50; Jane ROWLANDSON (Hrsg.), *Women and Society in Greek and Roman Egypt*, S. 184; Andrea JÖRDENS, „Status and Citizenship“, [in:] Christina RIGGS (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Roman Egypt*, Oxford 2012, S. 249 mit Lit.

<sup>9</sup> So H. J. WOLFF, „Neue juristische Urkunden“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 96 (1979), S. 268–271; s. jetzt RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* (o. Anm. 6), S. 50 mit Lit. Dagegen MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, *Droit grec* (o. Anm. 6), S. 86; zuletzt IDEM, *Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine* [= *The Journal of Juristic Papyrology Supplement* 21], Warszawa 2014, S. 259–271.

nach dem die Masse der Bevölkerung lebt; dass griechische Vorstellungen darauf eingewirkt haben, lässt sich nicht ausschließen.<sup>10</sup> Das Heimholrecht des Vaters ist in Quellen des demotischen Rechts nicht belegt;<sup>11</sup> andere Rechtsinstitute, die mit dem „Gesetz der Ägypter“ in Verbindung gebracht werden, lassen sich dem demotischen Recht zuordnen.<sup>12</sup>

Mit großen Teilen der neueren Literatur<sup>13</sup> in das Heimholrecht die so genannte ἀφαίρεσις („Wegnahme“) hineinzulesen, das zuletzt für das 4. Jahrhundert v. Chr. belegte Recht eines athenischen Vaters zur Trennung der Ehe der Tochter, und es damit zu kodifiziertem griechischen Recht zu machen, hat demgegenüber keine besondere Wahrscheinlichkeit für sich.<sup>14</sup> Auch die ungehinderte Anwendung des römischen *inter-*

<sup>10</sup> RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* (o. Anm. 6), S. 54; Sandra LIPPERT, *Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte* [= *Einführungen und Quellentexte zur Ägyptologie* 5], Berlin 2008, S. 88; B. KELLY, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt*, Oxford 2011, S. 30.

<sup>11</sup> RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* 8 (o. Anm. 6), S. 53; KREUZSALER & URBANIK, „Humanity“ (o. Anm. 1), S. 135; s. schon N. LEWIS, „*Aphaireisis* in Athenian law and custom“, *Symposion* 1977, S. 161. Gleichzeitig warnen KREUZSALER & URBANIK vor der fehlenden Belastbarkeit eines *argumentum e silentio*. Hingewiesen sei auf die Unterhaltspflicht der ägyptischen Töchter, die nach Herodot (II 35) „auch gegen ihren Willen“ durchgesetzt wird, und – mangels Differenzierung – auch verheiratete Töchter trifft: „Für die Söhne gibt es keinerlei Zwang, die Eltern zu versorgen, wenn sie nicht wollen; für die Töchter aber besteht unabweislicher Zwang (πάσα ἀνάγκη), auch wenn sie nicht wollen (καὶ μὴ βουλομένησι)“. Ein ägyptisches Recht des Vaters, seine Tochter jederzeit heimzuholen, wäre damit gut vereinbar – wenn auch nicht zwingend identifizierbar, so E. SEIDL, „Die Unterhaltspflicht der Töchter und die Kaufehe in den Papyrusurkunden“, *PapCongr.* IX, S. 149: Die Einforderung der Unterhaltspflicht *in natura* und am Wohnsitz der Eltern kann den Effekt eines Heimholrechts haben, das die eheliche Lebensgemeinschaft der Tochter beendet und so zum „Scheidungsrecht“ wird.

<sup>12</sup> RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* (o. Anm. 6), S. 53–54.

<sup>13</sup> YIFTACH-FIRANKO, „Law in Graeco-Roman Egypt“ (o. Anm. 7), S. 550: „generally [!] assumed to be of Greek origin“; s. schon LEWIS, „*Aphaireisis*“ (o. Anm. 11), S. 161; J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, „La loi des Égyptiens: Le droit grec dans l'Égypte romaine“, *PapCongr.* XVIII/2, S. 392–394; jetzt IDEM, *Loi et coutume* (o. Anm. 9), S. 261–262; zustimmend ROWLANDSON (Hrsg.), *Women* (o. Anm. 8), S. 184. Zurückhaltend KREUZSALER & URBANIK, „Humanity“ (o. Anm. 1), S. 134–135: „It is thus impossible to determine the provenance of the law granting paternal authority to dissolve a daughter's marriage.“

<sup>14</sup> Kritisch zuletzt RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* (o. Anm. 6), S. 54; WOLFF, *Recht der griechischen Papyri* I (o. Anm. 5), S. 75, Anm. 18.

*dictum de liberis exhibendis item ducendis*, das dem Hausvater (*pater familias*) gegen Dritte auf Herausgabe seiner Hauskinder (*fili familias*) zusteht,<sup>15</sup> kann im Einzelfall zur Trennung der Haustochter von ihrem Ehemann führen, ist aber *per se* kein „Eheaufhebungsrecht“. Eine Tochter von ihrem Mann trennen zu können, ist im athenischen und im römischen Recht ganz unterschiedlich verortet. Das „Gesetz der Ägypter“ mit einer dieser Regelungen zu identifizieren,<sup>16</sup> ist nicht wahrscheinlicher, als eine dritte – demotisch-ägyptische – anzunehmen, die sich *in concreto* gleich auswirken kann, aber wiederum weder von ihrem Sinn und Zweck<sup>17</sup> noch von ihren Voraussetzungen her auch nur mit einem dieser Institute übereinstimmen muss. Wir wissen lediglich, dass Chairemon seine Befugnis im Einzelfall aus dem „Gesetz der Ägypter“ ableitet; wie das Gesetz lautet, wissen wir nicht.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> D. XLIII 30.1 *pr.* (Ulp. 71 *ed.*); s. O. LENEL, *Das Edictum perpetuum*, Leipzig 1927 (3. Aufl.), S. 488; M. KASER, *Das römische Privatrecht* I, München 1971 (2. Aufl.), S. 342; A. TORRENT, *„Interdicta de liberis exhibendis item ducendis y cognitio pretoria“*, *Index* 36 (2008), S. 425–460.

<sup>16</sup> V. ARANGIO-RUIZ, *Personae e famiglia nel diritto dei papiri*, Milan 1930, S. 81–82. sieht im „Gesetz der Ägypter“ eine Sammlung (auch) römischer Rechtsgrundsätze für die Rechtsprechung der Provinz und vergleicht sie mit dem Gnomon des Idios Logos (*BGU* V 1210; *P. Oxy.* XLII 3014). YIFTACH-FIRANKO, *„Law in Graeco-Roman Egypt“* (o. Anm. 13), S. 552 spricht von einem „manual prepared for use in the provincial courts of law“. Dagegen spricht nicht nur die Art und Weise, in der sich die Provinzialen den Römern gegenüber auf das „Gesetz“ berufen (es wird wie ein Beweismittel in den Prozess eingebracht; Chairemon legt eine Abschrift bei). Auch dass der Präfekt Titianus (wenn auch nur in der Darstellung einer Partei) seinerzeit in seiner Rechtsprechung die „Unmenschlichkeit des Gesetzes“ überwand (Kol. VII, Z. 35; s. oben), will zu einer römischen Sammlung von (bewährten) Grundsätzen für eben die Rechtsprechung nicht recht passen; ebensowenig Kol. VII, Z. 40: „Ägypter, bei denen die Unbarmherzigkeit (*ἀποστομία*) der Gesetze ungemildert (*ἄκρατος*) ist“.

<sup>17</sup> Die von S. HUWARDAS, *Beiträge zum griechischen und gräkoägyptischen Eherecht der Ptolemäer- und frühen Kaiserzeit* [= *Leipziger rechtswissenschaftliche Studien* 64], Leipzig 1931, S. 51 genannten „Vorteile eines solchen Scheidungsrechts“ (Verschaffung der Arbeitskraft der Tochter; Rückerhalt der Mitgift; Verhinderung der Beerbung der Tochter durch ihre Kinder) sind zunächst nur *Effekte* des Heimholrechts und können dessen Sinn und Zweck noch nicht festlegen. Auch die hier verwendete Bezeichnung als „Heimholrecht“ soll keine Festlegung beinhalten.

<sup>18</sup> Insofern problematisch KREUZSALER & URBANIK, *„Humanity“* (o. Anm. 1), S. 133–134, wo ein Eheaufhebungsrecht des Vaters als „content“ und „tenor“ des fraglichen Gesetzes

Über das Gesetz und seine Anwendbarkeit sagt Dionysia:

Kol. VII, Z. 8–13 (Dionysia an Faustinianus): „Da nun der Fall, Herr Präfekt, von allen Seiten her deutlich wurde sowie das schikanöse Verhalten meines Vaters gegen mich, wende ich mich nun erneut an dich, füge alles bei, was für den Fall von Bedeutung ist, ... und ersuche darum ..., ihn aufzuhalten, der mich schon einmal angegriffen hat, damals wegen einer angeblich rechtswidrigen Beschlagnahme (*κατοχή*), jetzt unter dem Vorwand eines Gesetzes, das ihm gar nicht zusteht (*νῦν δὲ προφάσει νόμου οὐδὲν αὐτῷ προσήκοντος*).

Denn **kein Gesetz** gebietet/gestattet es, Frauen gegen ihren Willen von ihren Männern wegzuziehen (*οὐδεὶς γὰρ νόμος ἀκούσας γυναῖκας ἀπ'ἀνδρῶν ἀποσπᾶν ἐφείησιν*), und **selbst wenn es eines geben sollte**, dann doch nicht für diejenigen (Frauen), die aus geschriebener Ehe hervorgegangen sind und (s. u. 3b) geschrieben [verheiratet] sind (*εἰ δὲ καὶ ἔστω τις, ἀλλ'οὐ πρὸς τὰς ἐξ ἐγγράφων γάμων γεγενημένας καὶ ἐγγράφως γε[γαμ]ημένας*).“

In der Literatur wurde immer wieder betont, dass Dionysia nicht die Wahrheit sagt, wenn sie auf einer ersten Stufe die Existenz des vom Vater genannten Gesetzes schlechterdings bestreitet.<sup>19</sup> Denn es gibt das Gesetz: Chairemon hat eine Kopie zu seiner Petition gelegt. Dionysia zitiert es nicht, so wie sie auch die von Chairemon zu seinen Gunsten angeführten Präzedenzfälle nicht wiedergibt. Yiftach-Firanko sieht Dionysias Bestreiten vor dem Hintergrund einer bereits erfolgten Außerkraftsetzung des Gesetzes durch die Rechtsprechung.<sup>20</sup> Die von Diony-

bezeichnet wird. Es sei außerdem „very probable“, in dem von Chairemon postulierten „Wegholen“ (*ἀπάγειν*) einen „formal act the father had to perform to legally end his daughter's marriage“ zu sehen; eine Wahrscheinlichkeit dafür ist nirgends begründet. Das „Wegholen“ ist *prima facie* die handfeste Durchsetzung des Rechts, für die Chairemon den handfesten Widerstand seines Schwiegersohns voraussieht.

<sup>19</sup> B. P. GRENFELL & A. S. HUNT, *P. Oxy.* II, S. 169: „certainly untrue“; N. LEWIS, „On paternal authority in Roman Egypt“, *Revue internationale des droits de l'Antiquité* 17 (1970), S. 257: „Dionysia is incorrect in stating that there is no such law“; R. KATZOFF, „Precedents in the courts of Roman Egypt“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 89 (1972), S. 262.

<sup>20</sup> YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 87. Anm. 30; vorsichtig zustimmend KREUZSALER & URBANIK, „Humanity“ (o. Anm. 1), S. 138; ähnlich schon J. NIETZOLD, *Die*



sia zitierten Entscheidungen der römischen Gerichtsbarkeit brachten das Gesetz nicht zur Anwendung, obwohl sich die Partei des Vaters jeweils darauf berief.

Es ist methodisch überzeugend, die Aussagen Dionysias als Ableitungen aus den von ihr präsentierten Dokumenten zu erklären.<sup>21</sup> Denn es muss unterstellt werden, dass Dionysia alles vorlegt, was ihr zugänglich ist und sich zu ihrem Vorteil verwenden lässt.

Die entscheidenden Worte ἀκούσας ἀποσπᾶν „gegen den Willen wegziehen“ finden sich im ersten von ihr zitierten Fall wieder: Ein Sempromius hatte sich angeschickt, ἀκουσαν τὴν θυγατέρα ἀπεσπακέναι – „die Tochter gegen ihren Willen (von ihrem Ehemann) wegzuziehen“ (Kol. VII, Z. 22) und sich dazu auf die „Befugnis gemäß den Gesetzen“ berufen: τῇ κατὰ τοὺς νόμους συνκεχωρημένη ἐξουσίᾳ (Kol. VII, Z. 27); der Präfekt Titianus hatte die Entscheidung vom erklärten Willen der Tochter abhängig gemacht.

Auf ein gesetzliches Recht zum „Wegziehen“ (ἀποσπάσαι) hatte sich die Seite des Vaters auch im Fall der Taiechekis berufen (Kol. VII, Z. 32); der Präfekt Paconius Felix hatte nach Kenntnisaufnahme vom Wortlaut des Gesetzes (und in Kenntnis der Entscheidung seines Vorgängers Titianus) den Willen der Tochter erforscht (Kol. VII, Z. 35–38). Wenn den Fällen Beweiswert für die jetzige Rechtslage zukommt (und das ist Prämisse Dionysias), so beweisen sie eine Rechtslage, in der

- entweder von vorneherein „kein Gesetz gestattet, Frauen gegen ihren Willen von ihren Männern wegzuziehen“

*Ehe in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit*, Leipzig 1903, S. II; R. TAUBENSCHLAG, „The Roman authorities and the local law in Egypt before and after the C. A.“, *The Journal of Juristic Papyrology* 5 (1951), S. 124 = IDEM, „Die römischen Behörden und das Volksrecht vor und nach der C. A.“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 69 (1952), S. 107 (= IDEM, *Opera minora* I, Warsaw 1959, S. 482), der die von Dionysia auf zweiter Ebene postulierten Ausnahmen bei „(ein-)geschriebener Ehe“ zum Werk der „Roman practice“ bzw. der „römischen Gerichte“ erklärt; in den Präzedenzfällen der Dionysia geht die römische Gerichtsbarkeit auf diesen Gesichtspunkt gerade nicht ein.

<sup>21</sup> YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 86–87, Dionysia sagt freilich nicht, „that her arguments are based on the precedent cases she cites“; vielmehr bestätigten die Präzedenzfälle, „dass sich dies [was sie zuvor behauptet hat] so verhält“ – ὅτι δὲ ταῦ(τα) οὕτως ἐχει (Kol. VII, Z. 13).

- oder diese Gestattung an bestimmte weitere (positive oder negative) Voraussetzungen geknüpft ist.

Wer dabei die erste Möglichkeit nicht anerkennen will, muss zwingend die zweite gelten lassen; andernfalls entsprächen die Entscheidungen von Titianus und Paconius Felix nicht der Rechtslage. Die zweite Möglichkeit, die tatbestandliche Beschränkung des Heimholrechts, macht Dionysia auf der zweiten Stufe ihres Vorbringens geltend: „... und selbst wenn es [ein Gesetz] geben sollte, dann doch nicht für diejenigen ...“. Auch für dieses Vorbringen muss die Grundlage ausschließlich in den von Dionysia präsentierten Dokumenten gesucht werden.

## 2. DIE „HERAUSGABE IN DIE EHE“ (ΕΚΔΟΣΙΣ ΠΡΟΣ ΓΑΜΟΝ) DURCH DEN VATER

Der einzige Hinweis, den der Fall der Tochter des Sempronius vor Titianus auf den Tatbestand eines Rechts zum „Wegziehen wider Willen“ liefert (der Fall der Taiechekis vor Paconius Felix liefert gar keinen), besteht in der Behauptung des Anwalts Probatianus (der die Seite von Schwiegersohn und Tochter vertritt), ein Vater, der seine Tochter in die Ehe gegeben habe, habe bei bestehender Ehe kein Recht / keine Befugnis / Gewalt an der Tochter: *ἐὰν ἀπερίλυτος ἦν ὁ γάμος, τὸν πατέρα ... μηδὲ τῆς παιδὸς τῆς ἐκδεδομένης ἐξουσίαν ἔχειν* (Kol. VII, Z. 28–29). Denn dieses Vorbringen impliziert, dass ein Recht des Vaters „an der Tochter“ bestehen oder aufgehoben sein kann. Probatianus verknüpft die Aufhebung des Rechts mit dem „Herausgeben“ (*ἐκδιδόναι/ἐκδοσις*) der Tochter: Hat der Vater die Tochter selbst weggegeben, so kann er sie nicht mehr zurückholen.

### a) *ἐκδοσις* förmlicher Aufhebungsakt für die väterliche Gewalt?

Die neuere Literatur sieht dabei in der *ἐκδοσις* einen förmlichen Akt, der die väterliche Gewalt mitsamt *ἀφαίρεσις* nach griechischem Recht

beende.<sup>22</sup> Zweifel daran begründet bereits der Vergleich mit Phänomenen des römischen Rechts: Nach einer Konstitution Mark Aurels ist das Recht eines römischen *pater familias*, seine Haustochter von ihrem Ehemann zu trennen, dann auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken, wenn die Ehe harmonisch ist und der Vater ihr zu Beginn zugestimmt hat: „qui initio consensit matrimonio“ (CJ. V 17.5 *pr.*). Zu einer förmlichen Beendigung der *patria potestas* (durch *emancipatio* oder *conventio in manum*) ist es in diesen Fällen gerade nicht gekommen. Die Haustochter steht nach *ius civile* weiterhin unter väterlicher Gewalt und ist Gegenstand des prätorischen *interdictum de liberis exhibendis item ducendis*, des Rechtsbehelfs auf Herausgabe der Hauskinder an den *pater familias*.<sup>23</sup> Aber nach Kaiserrecht ist die väterliche Gewalt im Hinblick auf das Heimholrecht außer Kraft gesetzt: prozessual mit Hilfe einer Einrede (*exceptio*, D. XLIII 30.1.5, Ulp. 71 *ed.*), insbesondere der *exceptio doli*. Der Äußerung des Probatianus kommt dies im Ergebnis nahe. Dann muss auch für sie eine Erklärung ohne förmliche Beendigung der väterlichen Befugnis möglich sein: der Gedanke des widersprüchlichen Verhaltens, der an der einmal gegebenen Zustimmung anknüpft. Was im römischen Formularprozess *ope exceptionis* Berücksichtigung fände (und von der Aufhebung der Befugnis *iure civili* zu unterscheiden wäre), gestaltet sich außerhalb dieser Denkformen schlicht als ein Beendigungsgrund für die väterliche Befugnis. Entscheidend wäre also das ursprüngliche Einverständnis des Vaters, das sich an der „Herausgabe“ der Tochter zeigt. Auf eine Wirkform der *ἐκδοσις* käme es nicht an.

#### b) *ἐκδοσις* und *Hypostasierung der Elternehe*

Im Dossier der Dionysia erscheint darüber hinaus eine weitere juristische Konstruktion, die der Vermutung entgegensteht, die *ἐκδοσις* gehöre als förmlicher Rechtsakt zur Beendigung der väterlichen Gewalt derselben Rechtsschicht an wie die väterliche Gewalt selbst. Denn Dionysia zitiert

<sup>22</sup> YIFTACH, „Kontinuität“ (o. Anm. 2), S. 60; KREUZSALER & URBANIK, „Humanity“ (o. Anm. 1), S. 137; KREUZSALER, „Dionysia“ (o. Anm. 1), S. 12.

<sup>23</sup> S. oben bei Anm. 15.

auch den Brief des Ulpus Dionysodoros, der sich selbst „Jurist“ (*νομικός*) nennt; der Brief dient der Unterstützung einer anderen Dionysia, die sich im Jahr 138 n. Chr. in einem Rechtsstreit gegen ihren Vater wehrt. Der Jurist verleiht der ἔκδοσις nur dadurch beendende Wirkung für die streitige väterliche Befugnis, indem er eine Fiktion – eine „verdeckende Fiktion“, <sup>24</sup> eine Hypostasierung <sup>25</sup> – bemüht:

Kol. VIII, Z. 2–7: „Abschrift des Gutachtens des Juristen. Ulpus Dionysodoros, früherer Agoranomos, Jurist, dem hochgeehrten Salvistius Africanus, Truppenpräfekt und Rechtsprechungsbeamter ([ἐπὶ τῶ]ν κερκρμμένων), zum Gruße! Dionysia, die von ihrem Vater in die Ehe gegeben wurde, ist nicht mehr in der Gewalt ihres Vaters (ἐν τῇ τοῦ πατρὸς ἐξουσίᾳ). Denn obwohl ihre Mutter mit ihrem Vater ungeschrieben zusammenlebte (ἀγράφως συνώκησε) ... wurde sie doch von ihrem Vater in die Ehe gegeben und deshalb **ist sie nicht mehr aus einer ungeschriebenen Ehe** (οὐκέτι ἐξ ἀγράφων γάμων ἐστίν). ... Außerdem gibt es Prozessprotokolle, die die Rechte einer Tochter gegen ihren Vater im Hinblick auf die Mitgift sichern; auch das kann ihr helfen.“

Dass der Vater die Tochter in die Ehe gibt, führt zur Aufhebung der väterlichen Befugnis nur mittels eines gedanklichen Umwegs. Denn juristisch entscheidend für das Streitige Vaterrecht ist zunächst die Qualität der Ehe der Eltern: Eine Tochter aus „ungeschriebener Ehe“ ist „in der Gewalt ihres Vaters“. <sup>26</sup> Dieser Status (den die bewusste Dionysia

<sup>24</sup> Im Sinne von F. PRINGSHEIM, „Symbol und Fiktion in antiken Rechten“, [in:] *Studi in onore di P. Francisci IV*, Milan 1956, S. 211–236 = IDEM, *Gesammelte Abhandlungen II*, Heidelberg 1961, S. 382–400; Andrea JÖRDENS, „Zur Fiktion im Recht der Papyri und bei Fritz Pringsheim“, *Symposion 2011*, S. 399–406.

<sup>25</sup> Im Sinne I. KANTS, *Kritik der reinen Vernunft*, Riga 1781, A 384, 395: Die Hypostasierung spricht – ohne Hinweis auf einen Realitätsbruch – einem Gedanken selbständige Existenz zu; K. LORENZ & M. GATZEMEIER, „Hypostase“, [in:] J. MITTELSTRASS (Hrsg.): *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie III*, Stuttgart 2008 (2. Aufl.), S. 489–490; B. STUDER, „Hypostase“, [in:] *Historisches Wörterbuch der Philosophie III*, Basel 1974, Sp. 1255–1259.

<sup>26</sup> Umgekehrt YIFTACH-FIRANKO, „Law in Graeco-Roman Egypt“ (o. Anm. 7), S. 551; 552: „The legal expert ... learns that this power has already been curtailed whenever the father is united with his wife in an unwritten marriage.“

ursprünglich hatte) wurde, so der Jurist, im konkreten Fall dadurch überwunden, dass die Tochter vom Vater in die Ehe gegeben wurde (*ἐκδόσθαι πρὸς γάμον*). Seitdem „ist sie nicht mehr aus ungeschriebener Ehe“: *οὐκέτι ἐξ ἀγράφων γάμων ἐστίν*. An der Ehe der Eltern hat sich durch die „Herausgabe“ der Tochter äußerlich nichts geändert; die Herkunft aus einer bestimmten Ehe muss vielmehr zur rein rechtlichen Qualität werden, die über das Bestehen der väterlichen Gewalt entscheidet. Das aber bedeutet, dass die erfolgte „Herausgabe“ kein originärer rechtlicher Grund für die Beendigung der väterlichen Gewalt sein kann.<sup>27</sup> Die Rechtsordnung, von der Dionysodoros ausgeht, kennt für die Beendigung der väterlichen Befugnis vielmehr *überhaupt keinen* Rechtsakt (ansonsten wäre das Anknüpfen einer Fiktion an diesem Rechtsakt zu erwarten): Eine Tochter aus „ungeschriebener Ehe“ steht zu Lebzeiten des Vaters dauerhaft *ἐν τῇ τοῦ πατρὸς ἐξουσίᾳ*; um die väterliche Befugnis zu beenden, bedarf es des juristischen Kunstgriffs einer rückwirkenden Veränderung der Elternehe im Wege vollständiger Verrechtlichung des Merkmals der „Schriftlichkeit“. Rechtstechnisch vergleichbar ist dies im gräko-römischen Ägypten etwa mit der Qualifizierung einer Person als „Perser von Abstammung“ (*Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*) zur Herbeiführung einer bestimmten vollstreckungsrechtlichen Situation<sup>28</sup> oder mit der

<sup>27</sup> Andernfalls wäre zu erwarten: „Seitdem ist sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt“, dass Dionysia „nicht mehr aus ungeschriebener Ehe ist“, wäre dann umständlich, überschießend und unmotiviert. Außerdem hätte die Gegenseite die förmliche Beendigung der väterlichen Gewalt regelrecht unterschlagen. Angesichts einer – offenbar ohne Weiteres beweisbaren – *ἔκδοσις* mit der ungeschriebenen Elternehe zugunsten der väterlichen Gewalt zu argumentieren, wäre von vorneherein zum Scheitern verurteilt.

<sup>28</sup> Zuletzt Katelijn VANDORPE, „Persian soldiers and Persians of the Epigone. Social mobility of soldiers-herdsmen in Upper Egypt“, *Archiv für Papyrusforschung* 54 (2008), S. 87–108; EADEM, „A successful, but fragile biculturalism“, [in:] Andrea JÖRDENS & J. F. QUACK (Hrsgg.), *Ägypten zwischen innerem Zwist und äußerem Druck* [= *Philippika* 45], Wiesbaden 2011, S. 305–307; A. HELMIS, „La problématique de la fiction dans le droit de l’Égypte hellénistique“, *Symposion* 2011, S. 389–398. Im römischen Recht begegnet neben der *factio*, die die Übertragung von Tatbeständen mittels einer Bedingung im Irrealis bewerkstelligt („Wenn der Beklagte römischer Bürger wäre“; s. L. DI LELLA, *Formulae ficticiae*, Neapel 1984; F. MERCOGLIANO, *Actiones ficticiae*, Neapel 2001), etwa das Phänomen der *Latini*, die über ein vermindertes römisches Bürgerrecht (das *ius Latii*) verfügen, ohne dass sie oder

Verwendung des Darlehensformulars (über die erfolgte Valutierung) bei der Stundung einer Kaufpreiszahlung.<sup>29</sup>

### 3. „GESCHRIEBENE“ UND „UNGESCHRIEBENE EHE“ (ΕΓΓΡΑΦΟΣ UND ΑΓΡΑΦΟΣ ΓΑΜΟΣ)

#### a) ἔγγραφος γάμος und κατοχή

Die Bedeutung der „geschriebenen“ Ehe für das Verhältnis des Vaters zu seinen Kindern zeichnet sich an anderer Stelle in der Petition der Dionysia ab. In Kol. VIII, Z. 21–27 wird eine Verlautbarung des *praefectus Aegypti* Flavius Sulpicius Similis wiedergegeben: Er spricht das Recht „ägyptischer Frauen“ am Vermögen ihrer Ehemänner „zugunsten ihrer selbst und der Kinder“ (ἑαυταῖς τε καὶ τοῖς τέκνοις) an. Die Frauen würden das Vermögen des Ehemannes „zurückhalten“ / „in Beschlag haben“ (Z. 22: κατέχειν) „gemäß einheimischem / enchorischem Recht“ (Z. 22: κατὰ ἐγχώριον νόμι(σ)μα) „mittels der Eheurkunden“ (Z. 23: διὰ τῶν γαμικῶν συνγραφῶν). Darüber seien „ein Jahr lang“ (Z. 23: δι’ ἑνιαυτοῦ; so die Lesung von Grenfell und Hunt) „Streitigkeiten entstanden“ (Z. 23: ἀμφισβητήσεων γενομένων). Das Wort πλειστάκις „oft“, „häufig“, das δι’ ἑνιαυτοῦ vorangeht, ziehen Grenfell und Hunt zum Recht der Frauen: „that Egyptian wives have ... a claim upon their husbands’ property through their marriage contracts ... in very many cases, and the question was disputed for a year.“<sup>30</sup>

Πλειστάκις gehört jedoch zu ἀμφισβητήσεων γενομένων: Es war „häufig zu Streit gekommen“.<sup>31</sup> Das beweist die Zweitüberlieferung des Edikts in *P. Mert.* III 101; denn dort heißt es in Z. 10–12:

ihre Vorfahren jemals die Hügel Latiums gesehen haben müssten (dazu zuletzt St. BARBATI, „Ancora sulle cosiddette ‚colonie latine fittizie‘ transpadane (Asc. *In Pis.* 3 Clark)“, *Quaderni Lupiensi* [2013], S. 59–106).

<sup>29</sup> Zuletzt JÖRDENS, „Fiktion“ (o. Anm. 24), S. 400–401 mit Literatur in Anm. 8.

<sup>30</sup> GRENFELL & HUNT, *P. Oxy.* II, S. 175.

<sup>31</sup> So schon die lateinische Übersetzung von P. BONFANTE, „La ‚Petizione di Dionysia‘“,

πλιστάκις δὲ (!) [ἐ]κ τούτου (!) ἀμφισβητήσε[ων] γυνομένων – „weil daraus häufig Streitigkeiten entstanden sind“.<sup>32</sup>

Das Recht des κατέχειν steht den Ägypterinnen mit „Ehevertrag“ also nicht nur „häufig“ zu, sondern immer; es gilt – unterstellt, die Ehe mit γαμικὴ συγγραφὴ ist gerade der ἔγγραφος γάμος – für die „geschriebene Ehe“. Das heißt nicht, dass jedes irgendwie geartete Schriftstück mit Bezugnahme auf die Ehe die κατοχὴ mit sich brächte. Maßgeblich für das Vorliegen einer „geschriebenen Ehe“ muss wiederum das „einheimische Recht“ sein.

Die hier angesprochene „κατοχὴ aufgrund von Eheverträgen“ begegnet auch in *P. Oxy.* XLII 3015, Kol. III und sich lässt sich „zweifelsfrei“ dem ägyptischen Recht zuordnen.<sup>33</sup> Ein unmittelbarer Zusammenhang von κατοχὴ und Heimholrecht ist nicht belegt.

#### b) ἔγγραφος γάμος und Heimholrecht

Ein Zusammenhang zwischen der „Schriftlichkeit“ der *Tochterehe* und dem Heimholrecht des Vaters wird von Dionysia behauptet: ... ἀλλ'οὐ πρὸς τὰς ... ἐνγράφως γε[γαμ]ημέναις – „... dann doch nicht für die ... geschrieben [verheiratet]en Frauen“. Als gesetzlicher Negativtatbestand (der dem Wortlaut nach mit der zuvor genannten „Schriftlichkeit“ der *Elternehe* kumulieren müsste: καὶ) ist dies anderweitig nicht belegt. Dass das Gesetz beide von Dionysia genannten Negativbedingungen für das Heimholrecht des Vaters formulieren würde, ist zu bezweifeln.<sup>34</sup> Yiftach-Firanko hat dazu Wesentliches herausgearbeitet: Auch bei der „Schriftlichkeit“ der *Tochterehe* ist zu unterstellen, dass Dionysia diese Ausnah-

*Bollettino dell'Istituto di diritto romano* 13 (1901), S. 58: „saepissime per annum quaestionibus ortis“.

<sup>32</sup> Dementsprechend korrigiert J. D. THOMAS, *P. Mert.* III, S. 3 die Lesung δι' ἐνιαυτοῦ von Grenfell and Hunt.

<sup>33</sup> RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben* (o. Anm. 6), S. 53.

<sup>34</sup> So schon GRENFELL & HUNT, *P. Oxy.* II, S. 169.

me aus den von ihr zitierten Dokumenten ableitet. Ulpius Dionysodoros ersetzt die „Schriftlichkeit“ der Elternehe mit der Herausgabe (ἐκδοσις) der Tochter in die Ehe durch den Vater. Verschiebt (besser: verzerrt) man die Bedeutung der ἐκδοσις vom Aspekt der väterlichen Zustimmung zum Aspekt der ἐκδοσις als typischer Klausel in Eheurkunden (ohne die fehlende Notwendigkeit einer solchen Klausel und das Phänomen der ἀυτο-ἐκδοσις<sup>35</sup> zu erwähnen), so gelangt man zu einer Identifizierung der ἐκδοσις aus dem Gutachten des Ulpius Dionysodoros mit der Existenz einer Eheurkunde der Tochter, also mit der „geschriebenen“ (Tochter-) Ehe der Dionysia.<sup>36</sup> Die Aussage der Dionysia ist dann zu verstehen als:

... ἀλλ'οὐ πρὸς τὰς ἐξ ἐνγράφων γάμων γεγενημένας καὶ [τὰς] ἐνγράφως γε[γαμ]ημένας – „... dann doch nicht für die aus geschriebener Ehe stammenden und [nicht für die] in geschriebener Ehe [verheiratet]en Frauen“.<sup>37</sup>

Es zeichnet sich ab:<sup>38</sup>

- dass Dionysia aus einer „ungeschriebenen“ (Eltern-)Ehe stammt oder deren „Schriftlichkeit“ nicht beweisen kann (andernfalls wäre die Berufung auf Ulpius Dionysodoros unveranlasst);
- dass sie selbst über eine Eheurkunde verfügt (andernfalls wäre keine der von ihr postulierten Ausnahmen einschlägig);
- dass ihre Eheurkunde keine Klausel über eine ἐκδοσις gerade durch Chairemon enthielt (andernfalls könnte und würde sie im Anschluss an Ulpius Dionysodoros gerade damit argumentieren).

<sup>35</sup> YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 43–44.

<sup>36</sup> YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 89 Anm. 34; ihm folgend KREUZSALER & URBANIK, „Humanity“ (o. Anm. 1), S. 138.

<sup>37</sup> Dabei muss es sich nicht um einen originären Formulierungsfehler Dionysias handeln; der Wegfall von [τὰς] kann mit der offensichtlichen Verschreibung bei γε[γαμ]ημένας zusammenhängen. Nach YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 89 Anm. 35 lässt sich das Verständnis als „inclusive disjunction“ sogar sprachlich rechtfertigen „by the dense formulation by Dionysia“.



Nach Yiftach-Firanko ergibt sich aus Dionysias Berufung auf Ulpius Dionysodoros für die Rechtslage „the most plausible conclusion that the very composition of a marriage document had legal effects that are not connected with its contents“.<sup>39</sup> Dieses Ergebnis wirkt gleichermaßen folgerichtig und befremdlich. Die „Schriftlichkeit“ der Elternehe hat die *κατοχή* zum „legal effect“ nach „einheimischem Recht“ (oben 3a); dass die *κατοχή* nicht am Inhalt der Urkunde anknüpfen würde – an dem Inhalt, der notwendig ist, um nach „einheimischem Recht“ einen *ἔγγραφος γάμος* zu bejahen –, kann nicht unterstellt werden. Als Negativbedingung einer väterlichen Befugnis spiegelt sich andererseits die „Schriftlichkeit“ der Elternehe im Gutachten des Ulpius Dionysodoros – über dessen Hintergrund wir nichts wissen. Es muss mit dem Heimholrecht nichts zu tun haben,<sup>40</sup> sondern kann eine rein vermögens- oder erbrechtliche Befugnis des Vaters betroffen haben (am Schluss spricht er die Mitgift an). Dann könnte das „Gesetz der Ägypter“ das Heimholrecht ohne jede Einschränkung gewähren.<sup>41</sup> Jedenfalls finden in keinem der von Dionysia präsentierten Dokumente das Heimholrecht und ein von ihr genannter Ausnahmetatbestand explizit zusammen.

Aber auch wenn Ulpius Dionysodoros – in zutreffender Weise<sup>42</sup> – vom Ausschluss des Heimholrechts bei „Schriftlichkeit“ der Elternehe spricht, so kann dieser doch am notwendigen Inhalt der Eheurkunde nach „einheimischem Recht“ anknüpfen. Der Inhalt der Eheurkunde erscheint erst dadurch irrelevant, dass Dionysia dieselbe Folge sowohl der „geschriebenen“ *Elternehe* als auch der „geschriebenen“ *Tochterehe* zuschreibt.

<sup>38</sup> YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 89.

<sup>39</sup> YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 90.

<sup>40</sup> Das Heimholrecht des Vaters wird von Ulpius Dionysodoros nicht genannt; insofern präzisierungsbedürftig: KREUZSALER, „Dionysia“ (o. Anm. 1), S. 6; KREUZSALER & URBANIĆ, „Humanity“ (o. Anm. 1), S. 137; YIFTACH-FIRANKO, „Law in Graeco-Roman Egypt“ (o. Anm. 13), S. 551–552.

<sup>41</sup> Anders YIFTACH-FIRANKO, „Law in Graeco-Roman Egypt“ (o. Anm. 13), S. 552.

<sup>42</sup> Selbst hier findet sich noch eine Unsicherheit: Denn auch Ulpius Dionysodoros sieht sich in der Rolle, mit seinem Gutachten einer Seite zu „helfen“, s. den Schluss seines Briefs.

## 4. ZWEISTUFIGES VORBRINGEN DIONYSIAS

Die von Dionysia zitierten Entscheidungen der römischen Gerichtsbarkeit brachten das „Gesetz der Ägypter“ nicht zur Anwendung. Pragmatisch stellten die Präfekten Titianus und Paconius Felix allein auf den Willen der verheirateten Tochter ab:

Kol. VII, Z. 27–29 (Fall der Tochter des Sempronius, 128 n. Chr.): „(Der Anwalt des Vaters erklärte,) dass Sempronius ... von der Befugnis Gebrauch gemacht habe, die ihm nach den Gesetzen zustehe ... Titianus (sagte): ‚Es kommt darauf an, bei wem die verheiratete (Tochter) sein will.‘“

Kol. VII, Z. 35–38 (Fall der Taeichekis, Tochter des Phlauesis, 133 n. Chr.): „... (sagte) Paconius Felix: ‚Das Gesetz soll verlesen werden!‘ Nachdem es verlesen worden war, (sagte) Paconius Felix: ‚Verlies auch das Protokoll des Titianus!‘ ... Paconius Felix (sagte): ‚Dementsprechend, wie der *vir egregius* (ὁ κράτιστος) Titianus entschieden hat, sollen sie es von der Frau erfahren.‘ Und er befahl, sie durch einen Dolmetscher zu befragen, was sie wolle. Als sie sagte, sie wolle bei ihrem Mann bleiben, befahl Paconius Felix (die Entscheidung) zu protokollieren.“

Warum argumentiert Dionysia nicht explizit und ausschließlich mit der Außerkraftsetzung des Gesetzes durch die römische Gerichtsbarkeit? Schwächt sie ihre Position nicht mit der zweiten Stufe ihres Vorbringens: „... und selbst wenn es [ein Gesetz] geben sollte, dann doch nicht für diejenigen ...“? Immerhin provoziert sie damit viele Jahrhunderte später das Verdikt einer „certain falsehood, ... thereby contradicting herself“. <sup>43</sup> Warum lässt sie sich auf die Bricolage der Negativvoraussetzungen von der „Schriftlichkeit“ der Eltern- und Tochtterehe ein? Man wird ihr bei der Wahrung ihrer Interessen gegenüber der höchsten Autorität taktisches Abwägen zutrauen dürfen. Von ihrem stufenweisen Vorbringen verspricht sich Dionysia demnach mehr als von der bloßen

<sup>43</sup> KATZOFF, „Precedents“ (o. Anm. 19), S. 262.

Berufung auf die Entscheidungen der Präfekten Titianus und Paconius Felix. Das ist dann vernünftig, wenn diesen Entscheidungen andere der römischen Gerichtbarkeit, insbesondere früherer *praefecti Aegypti* entgegenstehen – auch Chairemon beruft sich schließlich auf Präzedenzfälle. Dass das Gesetz als solches „unmenschlich“ sei, ist der rhetorische Ausdruck des Anwalts einer betroffenen Tochter (s. oben, S. 147); die *pietas* gegenüber den eigenen Kindern (*D.* XLVIII 9.5, Marcian. 14 *inst.*) und die Schutzwürdigkeit des harmonischen Familienlebens mitsamt der Erziehung von (Enkel-)Kindern (*D.* XLIII 30.1.5, Ulp. 71 *ed.*) nutzen Kaiser und Juristen, um Einschränkungen der römischen *patria potestas* zu rechtfertigen. Auf der anderen Seite beklagt Chairemon das unerhörte und unerträgliche Verhalten seiner Tochter und seines Schwiegersohns; auch auf Seiten des Vaters zeichnet sich eine Berufung auf höchste Werte ab: auf Würde, geschuldeten Respekt, Dankbarkeit – Menschlichkeit? Mark Aurel gesteht den Hausvätern die Ausübung der *patria potestas* und den Eingriff in eine harmonische Ehe der Tochter explizit zu, wenn „ein bedeutender und aner kennenswerter Grund“ vorliegt: „magna et iusta causa interveniente“ (*Cf.* V 17.5 *pr.*). Ulpian stellt anheim, (zunächst) auf den Vater einzuwirken, die väterliche Gewalt nicht in allzu harter Weise auszuüben: „ut patri persuadeatur, ne acerbè patriam potestatem exercent“ (*D.* XLIII 30.1.5, Ulp. 71 *ed.*). Noch Diokletian und Maximian sehen Anlass zur Klarstellung, dass (erst!) nach *emancipatio* der Tochter ihre Scheidung nichts mehr mit dem Willen des Vaters zu tun haben kann: „Emancipatae vero filiae pater divortium in arbitrio suo non habet“ (*Cf.* V 17.2). Vor *emancipatio* sind weiterhin Fälle denkbar, in denen sich die väterliche Gewalt durchsetzt.<sup>44</sup>

Das macht ein Ermessen auch der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Ägypten wahrscheinlich. Die Entscheidung über die Ausübung des väterlichen Rechts aus dem „Gesetz der Ägypter“ ist dann im Einzelfall nicht sicher prognostizierbar. Die Unsicherheit ist so groß, dass es Dionysia

<sup>44</sup> Dass eine provinziale Realität von Eingriffen „in intakte Ehen für den römischen Richter irritierend“ war und „dem römischen Rechtsempfinden widersprach“, wird man also mit KREUZSALER, „Dionysia“ (o. Anm. 1), S. 10 relativieren müssen.

vorzieht, auf einer zweiten, juristischen Ebene argumentativ Vorsorge zu treffen.<sup>45</sup> Auf die uneingeschränkte Anerkennung des „Rechts einer Frau auf ein glückliches Leben“<sup>46</sup> kann sie sich nicht verlassen.

*Johannes Platschek*

---

Ludwig-Maximilians-Universität München  
Leopold-Wenger-Institut  
Antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung  
Professor-Huber-Platz 2  
80539 München  
DEUTSCHLAND  
e-mail: [johannes.platschek@jura.uni-muenchen.de](mailto:johannes.platschek@jura.uni-muenchen.de)

<sup>45</sup> S. schon YIFTACH-FIRANKO, *Marriage* (o. Anm. 2), S. 87 mit Lit.

<sup>46</sup> Maryline PARCA, „Violence by and against women in documentary papyri from Ptolemaic and Roman Egypt“, [in:] H. MELAERTS & L. MOOREN (Hrsgg.), *Le rôle et le statut de la femme en Egypte hellénistique, romaine et byzantine* [= *Studia Hellenistica* 37], Paris –Leuven 2002, S. 283–296 über Kol. VII 29 und VII 34–35: „not only unequivocally acknowledges but also legally validates a woman’s right to emotional happiness“.